

## Schlußbetrachtung

Auf seiten des Völkerbundsrates und seiner Mitglieder bestand nach der 15jährigen Sonderverwaltung des Saargebietes kein Interesse, von den im Versailler Vertrag festgelegten Alternativen abzuweichen. Auch unter der veränderten politischen Lage in Deutschland nach der Etablierung der Hitler-Diktatur waren sie nicht gewillt, die gegenwärtige Rechtsordnung an der Saar unter dem Vorbehalt einer zweiten Abstimmung nach der Beseitigung des Nazi-Regimes zu prolingieren, wodurch die Bevölkerung die Möglichkeit gehabt hätte, sich für Deutschland, aber gegen Hitler zu entscheiden. Diese geringe Chance wurde weder vom Ausland noch im Inland von der Kirche, den Gewerkschaften oder sonstigen Organisationen bzw. von Politikern oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in ihrer ganzen Tragweite erkannt, geschweige denn so vertreten, daß daraus eine praktikable "europäische Lösung" hätte entstehen können. Allzu leicht verfällt heute die Nachwelt in Kenntnis der späteren Entwicklung in eine Überbetonung der wenigen Ansätze in dieser Richtung. Die ideologischen Ziele der Kommunistischen Partei für ein Räte-Deutschland oder der "Einheitsfront" der Kommunisten und Sozialisten mit ihrem Eintreten für den Status quo vermochten die Entwicklung nicht aufzuhalten, zumal dahinter zum einen ein revolutionärer Umsturz staatlicher Verhältnisse, zum anderen der Fortbestand eines ungeliebten staatlichen Gebildes steckte. So bleibt denn die überwältigende Entscheidung der saarländischen Bevölkerung für die Rückgliederung zum nationalsozialistischen Reich nicht zuletzt das Ergebnis eines 15jährigen konstanten Plädoyers von Parteien, Gewerkschaften, Verbänden und sonstigen Vereinigungen für die Rückkehr zur Heimat.

Die nach der Abstimmung, ja sogar nach Kriegsende aufgeworfenen Fragen zu Wahlfälschungen müssen in den Bereich enttäuschter Antifaschisten verwiesen werden, wobei "kleinere" Wahlmanipulationen nicht ausgeschlossen werden können. Das parteiliche Kalkül des NS-Machtapparates vor dem Abstimmungs- bzw. Rückgliederungstermin, die mittelbaren Einwirkungen zugunsten einer scheinbar gemäßigeren Beeinflussung durch das Reich zurückzudrängen, sogar "Scharfmacher" in den eigenen Reihen vorübergehend mundtot zu machen, lassen die Saar-Abstimmung vor der Weltöffentlichkeit zwar als legal erscheinen, unter Berücksichtigung aller Fakten sind diese Beschränkungen jedoch rein als taktische Wahlmanöver zu interpretieren, um an der Saar vorbehaltlos den NS-Maßnahmenstaat errichten zu können. Damit sind die gesamten politischen Strategien im Vorfeld der Rückgliederung durchaus vergleichbar mit der von den Nationalsozialisten vor Hitlers Machtergreifung im Reich angewandten "Legalitätstaktik". Die Etablierung der NS-Diktatur im Reich durch eine Reihe revolutionärer Akte zwischen Hitlers Machtergreifung am 30. Januar 1933 und nach dem Tode Hindenburgs am 2. August 1934 der Zusammenlegung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers einschließlich der Vereidigung der Wehrmacht auf Hitler fand somit ihre unmittelbare Fortsetzung in den illegalen Machenschaften des Regimes im Zuge des Abstimmungskampfes bzw. der Übernahme des Saargebietes durch das Reich. In diesem Sinne kann die 91prozentige Zustimmung für die Vereini-